

SATZUNG
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 „ZWISCHEN HERZOGENAURACH UND
NIEDERNDORF“ DER STADT HERZOGENAURACH
- VEREINFACHTE ÄNDERUNG AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.NR. 1076,
GEMARKUNG HERZOGENAURACH

Die Stadt Herzogenaurach erläßt gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 96 Abs. 1 Ziffer 15, Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. 2132-1-I, S. 251) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Zwischen Herzogenaurach und Niederndorf“ der Stadt Herzogenaurach - Vereinfachte Änderung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1076, Gemarkung Herzogenaurach vom 28.03.1996 wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 39 „Zwischen Herzogenaurach und Niederndorf“ der Stadt Herzogenaurach - Vereinfachte Änderung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1076, Gemarkung Herzogenaurach besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 1.000.000,- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Herzogenaurach, *20.08.96*
Stadt Herzogenaurach



[Signature]
Lang

1. Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN



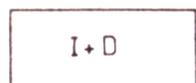
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Baugrenze



Allgemeines Wohngebiet



Erdgeschoß und Dachausbau als Vollgeschoß möglich



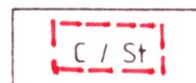
Einzel- oder Doppelhäuser zulässig



Satteldach



Fläche für Gemeinschaftsgaragen, Garagen



Fläche für Carports, Stellplätze



Private Zufahrt



Schutzwand H= 2,0 m (Holzschutzwand)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Dachaufbauten/Dacheinschnitte

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dacheinschnitten vom 10.05.1990.

2. Garagen/Carports

Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltung von Garagen, Carports und deren Ein- und Ausfahrt vom 08.06.1995:

3. Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 39 „Zwischen Herzogenaurach und Niederndorf“ bleiben erhalten.